

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.10 vom 12. Februar 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2020.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.10)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.10 du 12 février 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.10 del 12 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Dem Beurteilten ist die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug per 8. Februar 2020 gewährt worden. Seit dem 9. Februar 2020 ist die Haft ausländerrechtlich begründet. Mit der am 12. Februar 2020 durchgeführten Verhandlung mit anschliessender Eröffnung des Entscheids ist die in Art. 80 Abs. 2 AIG genannte Frist von 96 Stunden eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

### **E. 2**

2.1 Die Ausschaffungshaft setzt gemäss Art. 76 Abs. 1 AIG unter anderem eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafbuch (StGB, SR 311.0) voraus, deren Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. A\_\_\_\_\_ ist mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 27. Juni gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB für 5 Jahre und mit Urteil des Dreiergerichts in Strafsachen vom 14. Juni 2018 gestützt auf Art. 66b Abs. 1 StGB (und damit auch in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 StGB) für 20 Jahre des Landes verwiesen worden. Beide Urteile sind in Rechtskraft erwachsen. Mit der angeordneten Ausschaffungshaft soll der Vollzug dieser beiden Landesverweisungen sichergestellt werden.

2.2 Ein Ausländer kann dann in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. a, b, c, f, g oder h AIG vorliegen, so etwa, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (lit. h). A\_\_\_\_\_ ist wegen Diebstahls (teilweise gewerbsmässig begangen) verurteilt worden. Damit erfüllt er den genannten Haftgrund. Ausserdem kann ein Ausländer in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn sein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Im vorliegenden Fall hat der

Beurteilte den für ihn zum Strafende gebuchten Flug in die Heimat verweigert, was für sich alleine schon ein hohes Indiz für das Vorliegen von Untertauchungsgefahr bildet. Überdies hat er sich im Asylverfahren als Libyer ausgegeben und einen falschen Namen (nämlich B\_\_\_\_) genannt, um seine Chancen, in der Schweiz eine Aufenthaltsberechtigung zu erhalten, zu erhöhen. Auch dieses Täuschungsmanöver ist ein Hinweis auf Untertauchungsgefahr. Schliesslich hat er gegenüber dem Migrationsamt anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Ausschaffungshaft angegeben, er gehe nicht nach Tunesien, lieber würde er sterben.

### E. 3

In der heutigen Verhandlung hat der Beurteilte erneut bestätigt, dass er auf keinen Fall in seine Heimat zurückkehren könne. Als Grund dafür gibt er an, er sei dort schon in seiner Kindheit durch die Eltern misshandelt worden. Auch andere Leute seien gegen ihn gewesen, er sei auch sexuell angegangen worden. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Rückkehr in die Heimat ist darauf hinzuweisen, dass die Einzelrichterin zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um den Wegweisungsvollzug durch eine administrative Festhaltung sicherzustellen. Nicht unmittelbar in ihre Kompetenz fällt hingegen die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Wegweisung bzw. Landesverweisung und des Verzichts auf entsprechende Vollzugsmassnahmen als solche (vgl. BGE 128 II 193 E. 2.2 S. 197 ff.; Urteil 2C\_312/2018 vom 11. Mai 2018 E. 4.2.2). Einwendungen gegen die Wegweisung sind grundsätzlich im dafür vorgesehenen Verfahren vorzutragen, nötigenfalls mit einem Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuch, wobei vorsorglich auch ein prozeduraler Aufenthalt erwirkt werden kann (vgl. BGE 130 II 377 E. 1 S. 379; 130 II 56 E. 2 S. 58; 125 11 217 E. 2 S. 221; Urteil 2C\_312/2018 vom 11. Mai 2018 E. 4.2.2). Demgegenüber ist die Einzelrichterin nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet, eine Prognose vorzunehmen, ob der zwangsweise Wegweisungsvollzug mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Sinne von Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG als durchführbar erscheint oder nicht. Denn die Haft verstösst gegen die genannte Bestimmung und ist zugleich unverhältnismässig, wenn triftige Gründe dafür sprechen, dass die Wegweisung innert vernünftiger Frist nicht vollzogen werden kann (vgl. BGE 130 II 56 E. 4.1.3 S. 61; 128 II 193 E. 2.2.2 S. 198; Urteil 2C\_268/2018 vom 11. April 2018 E. 2.3.1). Von solchen triftigen Gründen ist auszugehen, wenn in konkreter Weise und auf den Einzelfall bezogene Unzumutbarkeits- oder Unzulässigkeitsgründe vorliegen, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen (vgl. BGer 2C\_1106/2018 vom 4. Januar 2019 E. 3.2.1 f.). Solche Gründe macht der Beurteilte nicht geltend. Er beschränkt sich darauf zu behaupten, dass er von seinen Eltern und ■allen Leuten■ misshandelt worden sei. Im Asylverfahren hat er ■ wie sich im Nachhinein ergeben hat ■ zu Unrecht erklärt, aus Libyen zu stammen, und seine Verfolgung auf diesen Umstand abgestützt. Dass er nunmehr, nachdem er durch die tunesischen Behörden als Staatsangehöriger anerkannt worden ist, plötzlich in Tunesien (durch seine Familie und alle Leute) verfolgt worden sein will, muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Dass er sehr wohl zurückkehren könnte, wenn er nur wollte, hat er auch damit bewiesen, dass er in einem ■Wunschzettel■ ans Migrationsamt die Bedingung stellt, er wolle 5000 Franken bekommen, dann würde er in die Heimat zurückkehren. Wenn ihm dieses Geld verweigert werde, verweigere er die Rückkehr. Ein tatsächlich in der Heimat Verfolgter wäre auch für einen solchen Betrag nicht zur Rückkehr bereit. Damit sind keine triftigen Gründe ersichtlich, die gegen eine rechtliche Durchführbarkeit der Wegweisung sprechen würden.

#### E. 4

Der Beurteilte macht keine Umstände geltend, die die Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. Solche sind auch nicht ersichtlich. Gegen ihn musste zwingend eine zwanzigjährige Landesverweisung ausgesprochen werden, da er, nachdem gegen ihn eine erste Landesverweisung angeordnet wurde, erneut eine Straftat begangen hat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Art. 66a StGB erfüllt (vgl. dazu Art. 66b StGB). Mit der langen Dauer von zwanzig Jahren hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, wie gross das öffentliche Interesse an der Wegweisung eines solcherart straffällig gewordenen Ausländers ist. Es kann deshalb vorliegend kein Risiko eingegangen werden, dass der Beurteilte die Freiheit zum Untertauchen missbrauchen würde. Aus diesem Grund ist kein milderes Mittel vorhanden, welches an Stelle von Haft treten könnte, zumal die Untertauchungsgefahr im vorliegenden Fall als sehr hoch eingestuft werden muss. Die Anordnung von Ausschaffungshaft für drei Monate ist nach dem Gesagten verhältnismässig. Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kostenlos.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist für die Dauer von drei Monaten, das heisst bis zum 8. Mai 2020, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.